

Synopse zur Anpassung der Allgemeinen Vorschrift zum 01.04.2019

Zum 01.04.2019 beschließt die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Einvernehmen mit dem Land Baden-Württemberg und den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis die nachfolgend gelisteten Änderungen an der Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart, Fassung vom 01.01.2017.

<u>Textstelle Satzung</u>	<u>Fassung 01.01.2017 (IST)</u>	<u>Fassung 01.04.2019 (PLAN)</u>
§ 2 Absatz 3	Diese Allgemeine Vorschrift gilt auch für Linienverkehre im Sinne von § 3 Nr. 2 mit Startpunkt innerhalb und Endpunkt außerhalb des Verkehrsgebiets oder mit Startpunkt außerhalb und Endpunkt innerhalb des Verkehrsgebiets, soweit im Rahmen eines solchen Linienverkehrs Fahrgäste unter Anwendung des VVS-Tarifs innerhalb des VVS-Gebiets befördert werden.	Diese Allgemeine Vorschrift gilt auch für Linienverkehre im Sinne von § 3 Nr. 2 mit Startpunkt innerhalb und Endpunkt außerhalb des Verkehrsgebiets oder mit Startpunkt außerhalb und Endpunkt innerhalb des Verkehrsgebiets, soweit im Rahmen eines solchen Linienverkehrs Fahrgäste unter Anwendung des VVS-Tarifs innerhalb des VVS-Gebiets befördert werden. Alternativ kann der Verband Region Stuttgart mit den jeweiligen Aufgabenträgern bzw. Nachbarverbänden einzelvertragliche Regelungen treffen.
§ 2 Absatz 4 Nr.4 (neu)	---	Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG sowie Gelegenheitsverkehre nach § 46 PBefG, sofern auf diesen nicht vollumfänglich der VVS-Tarif in Form eines bedarfsorientierten ÖPNV-Angebotes (On-demand-Verkehr) angewandt wird. In diesem Fall kann der Verband Region Stuttgart in Abstimmung mit dem Aufgabenträger des betroffenen Verkehrsgebiets den Verkehr wie einen Linienverkehr nach § 3 Absatz 2 behandeln.
§ 3 Nr. 2	„Linienverkehr“ bezeichnet öffentlichen Personenverkehr, der von Unternehmern im	„Linienverkehr“ bezeichnet öffentlichen Personenverkehr, der von Unternehmern im

	Sinne des § 3 PBefG im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Sinne der §§ 42, 43 PBefG im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll.	Sinne des § 3 PBefG im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Sinne des § 42 PBefG im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll.
§ 3 Nr. 16 (neu)	---	Nicht steuerbare Fahrgeldeinnahmen aus Zuschüssen der öffentlichen Hand für den Ausgleich von Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverlusten sind nicht der Umsatzsteuer unterliegende Fahrgeldsurrogate der Aufgabenträger im Zuge von Tarifabsenkungen im VVS.
Anlage 1		
Ziffer 1.1	Die gepoolten Fahrgeldeinnahmen im VVS werden nach vertraglich fixierten Regularien den Partnern der Einnahmezuscheidung im VVS (derzeit Verband Region Stuttgart, DB Regio AG und SSB AG) zugeschieden. Der Poolanteil, der auf den Verband Region Stuttgart entfällt, besteht größtenteils aus dem Anteil, der nach den Regularien zur Einnahmezuscheidung im VVS der Verbundstufe II zugeordnet wird. Die vorliegende AllgV regelt die beschriebene Einnahmezuscheidung nicht. Die AllgV regelt lediglich die Weiterverteilung der Einnahmen, die dem Verband Region Stuttgart für die Verbundstufe II zugeschieden werden, an die Berechtigten Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II.	Die gepoolten Fahrgeldeinnahmen im VVS werden nach vertraglich fixierten Regularien den Partnern der Einnahmezuscheidung im VVS (derzeit Verband Region Stuttgart, DB Regio AG und SSB AG) zugeschieden. Der Poolanteil, der auf den Verband Region Stuttgart entfällt, besteht größtenteils aus dem Anteil, der nach den Regularien zur Einnahmezuscheidung im VVS der Verbundstufe II zugeordnet wird. Die vorliegende AllgV regelt die beschriebene Einnahmezuscheidung nicht. Die AllgV regelt lediglich die Weiterverteilung der Einnahmen, die dem Verband Region Stuttgart für die Verbundstufe II zugeschieden werden, an die Berechtigten Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II. Soweit die Fahrgeldeinnahmen nicht steuerbare Einnahmenanteile aus Zuschüssen der öffentlichen Hand für den Ausgleich von

		<p>Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverlusten enthalten, so werden diese in den Abrechnungen gesondert ausgewiesen.</p>
Ziffer 2.4.9	<p>Die Nachfragewirkungen von Angebotsveränderungen sind gemäß Nr. 2.4.1 in der nächsten Verkehrsstromerhebung zu erfassen. Dennoch lässt sich ein zeitlicher Versatz zwischen der Umsetzung einer Maßnahme und dem Eingang ihrer Auswirkungen in die Einnahmenverteilung nicht vermeiden. Um einer ungerechtfertigten Bevorzugung oder Benachteiligung von Verkehrsunternehmen in dieser Übergangsphase entgegenzuwirken, wird in diesem Zeitraum die Veränderung der Betriebsleistung in positiver oder negativer Hinsicht berücksichtigt. Zusätzliche oder zurückgenommene Fahrplankilometer werden dabei in Abhängigkeit von der Verkehrszeit wie folgt bewertet: (...)</p>	<p>Die Nachfragewirkungen von Angebotsveränderungen sind gemäß Nr. 2.4.1 in der nächsten Verkehrsstromerhebung zu erfassen. Dennoch lässt sich ein zeitlicher Versatz zwischen der Umsetzung einer Maßnahme und dem Eingang ihrer Auswirkungen in die Einnahmenverteilung nicht vermeiden. Um einer ungerechtfertigten Bevorzugung oder Benachteiligung von Verkehrsunternehmen in dieser Übergangsphase entgegenzuwirken, wird in diesem Zeitraum die Veränderung der Betriebsleistung in positiver oder negativer Hinsicht berücksichtigt. Kapazitätsveränderungen einschließlich Verstärkerfahrzeuge für eine bestehende Fahrplanfahrt fallen nicht hierunter. Zusätzliche oder zurückgenommene Fahrplankilometer werden dabei in Abhängigkeit von der Verkehrszeit wie folgt bewertet: (...)</p>
Ziffer 8.2.1	<p>Für den Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen wird die Höhe der Vorauszahlung durch Multiplikation des Verteilungsvolumens mit der Verteilungsquote des Berechtigten Verkehrsunternehmens ermittelt. (...)</p>	<p>Für den Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen wird die Höhe der Vorauszahlung durch Multiplikation des Verteilungsvolumens mit der Verteilungsquote des Berechtigten Verkehrsunternehmens ermittelt. Die Abrechnung unterscheidet hierbei zwischen umsatzsteuerpflichtigen sowie nicht steuerbaren Einnahmenanteilen aus Zuschüssen der öffentlichen Hand für den Ausgleich von</p>

		<p>Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverlusten (...)</p>
Ziffer 8.2.2	<p>Für den Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen wird die Höhe der Vorauszahlung durch Multiplikation des Verteilungsvolumens mit der Verteilungsquote des Berechtigten Verkehrsunternehmens ermittelt. Das nach Satz 1 maßgebliche Verteilungsvolumen wird im Sinne von Nr. 1.2 aus den monatlichen Einnahmenmeldungen im gesamten VVS abgeleitet. Es beträgt 5 % der so ermittelten Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen. (...)</p>	<p>Für den Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen wird die Höhe der Vorauszahlung durch Multiplikation des Verteilungsvolumens mit der Verteilungsquote des Berechtigten Verkehrsunternehmens ermittelt. Das nach Satz 1 maßgebliche Verteilungsvolumen wird im Sinne von Nr. 1.2 aus den monatlichen Einnahmenmeldungen im gesamten VVS abgeleitet. Es beträgt 5 % der so ermittelten Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen. Die Abrechnung unterscheidet hierbei zwischen umsatzsteuerpflichtigen sowie nicht steuerbaren Einnahmenanteilen aus Zuschüssen der öffentlichen Hand für den Ausgleich von Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste., (...)</p>
Ziffer 8.2.7	<p>(...) <u>Abrechnungsschema</u> Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) inkl. USt. + Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) inkl. USt. + Vorauszahlung Ausgleichsleistungen für Durchtarifizierungsverluste (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., nicht steuerbarer Zuschuss)</p>	<p>(...) <u>Abrechnungsschema</u> Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) inkl. USt. + Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., nicht steuerbare Einnahmenanteile) + Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) inkl. USt. + Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen</p>

	<p>./.. Finanzierung des Verbundsystems (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)</p> <p>+ Vorauszahlung Ausgleichsleistungen für statistische Sicherheit (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., nicht steuerbarer Zuschuss)</p> <p>+/- Bereinigung von Berechnungen (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., nicht steuerbarer Zuschuss)</p> <p>./.. Zinsen (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)</p> <p>./.. gemeldete Fahrgeldeinnahmen (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) inkl. USt.</p> <p>= Abrechnungssumme (Betrag, der kassenmäßig auszugleichen ist)</p>	<p>(Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., nicht steuerbare Einnahmenanteile)</p> <p>+ Vorauszahlung Ausgleichsleistungen für Durchtarifizierungsverluste (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., nicht steuerbarer Zuschuss)</p> <p>./.. Finanzierung des Verbundsystems (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)</p> <p>+ Vorauszahlung Ausgleichsleistungen für statistische Sicherheit (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., nicht steuerbarer Zuschuss)</p> <p>+/- Bereinigung von Berechnungen (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., nicht steuerbarer Zuschuss)</p> <p>./.. Zinsen (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)</p> <p>./.. gemeldete Fahrgeldeinnahmen (Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) inkl. USt.</p> <p>= Abrechnungssumme (Betrag, der kassenmäßig auszugleichen ist)</p>
--	--	--